

**Ordnung  
des Fachbereichs 14 - Geowissenschaften  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 12. Januar 2007**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) hat der Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

- I. Allgemeines
  - § 1 Grundsätze
  - § 2 Aufgaben des Fachbereichs
  - § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
  - § 4 Siegel
  - § 5 Organe des Fachbereichs
- II. Das Dekanat
  - § 6 Zusammensetzung und Aufgaben
  - § 7 Rechtsstellung des Dekans
  - § 8 Prodekaninnen/Prodekane
- III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte
  - § 9 Aufgaben des Fachbereichsrats
  - § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
  - § 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
  - § 12 Verfahren im Fachbereichsrat
  - § 13 Stellvertretung
  - § 14 Geschäftsordnung
  - § 15 Einberufung
  - § 16 Beschlussfähigkeit
  - § 17 Tagesordnung
  - § 18 Stimmrecht
  - § 19 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten
  - § 20 Öffentlichkeit
  - § 21 Protokolle
  - § 22 Hinzuziehung anderer Personen
  - § 23 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans
  - § 24 Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
  - § 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
  - § 26 Berufungskommission
- IV. Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs
  - § 27 Habilitationsverfahren
  - § 28 Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse
- V. Organisation des Fachbereiches
  - § 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
  - § 30 Aufgaben
  - § 31 Vorstand
  - § 32 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
  - § 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich
- VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs
  - § 34 Verteilung der Haushaltsmittel
  - § 35 Verwaltung der Haushaltsmittel
- VII. Schlussvorschriften
  - § 36 Bestehende Vereinbarungen
  - § 37 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
  - § 38 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Fachbereich Geowissenschaften umfasst die folgenden Fächer:  
Didaktik der Geographie  
Geographie  
Geoinformatik  
Geologie-Paläontologie  
Landschaftsökologie  
Mineralogie  
Planetologie
- (2) Der Fachbereich trägt gemäß Artikel 40, Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität die Bezeichnung „Geowissenschaften“.

### **§ 2 Aufgaben des Fachbereichs**

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere:
  1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
  2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
  3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (3) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der Fachbereich wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer im Fachbereich die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.
- (5) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institute. Diese stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs**

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:
  1. die Professorinnen/Professoren,
  2. die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
  3. die Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten,
  4. die Oberassistentinnen/Oberassistenten,
  5. die Wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten,
  6. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  7. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  8. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
  9. die Doktorandinnen/Doktoranden
  10. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Vertreterinnen von Stellen für Professorinnen/Professoren gem. § 49 Abs. 3 HG und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.
- (3) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden:

1. die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten sowie die in § 121 Abs. 4 Satz 2 HG genannten Personen (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer),
  2. die Oberassistentinnen/Oberassistenten, die Wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Wissenschaftlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Doktorandinnen/Doktoranden sowie die in § 121 Abs. 4 Satz 3 HG genannten Personen (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
  3. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) und
  4. die Studierenden  
jeweils eine Gruppe.
- (4) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,
  2. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
  3. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
  4. die nebenberuflich oder gastweise an der Universität Tätigen,
  5. die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
  6. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
  7. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.
- (5) Angehörige des Fachbereichs nehmen nicht an Wahlen teil.
- (6) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung eines Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitglieds- bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.
- (7) Ist der von einer Studienbewerberin/ einem Studienbewerber bzw. einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bzw. die Studierende/der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob er dem Fachbereich 14 oder einem anderen Fachbereich zugeordnet sein will.

#### **§ 4 Siegel**

Der Fachbereich Geowissenschaften führt sein Siegel.

#### **§ 5 Organe des Fachbereichs**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
  1. das Dekanat und
  2. der Fachbereichsrat.
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Promotionsausschüsse und Prüfungsausschüsse, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes vorsieht.

### III. Das Dekanat

#### § 6 **Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der andere für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/er ist die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (4) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen, für die Koordinierung von Lehrveranstaltungen, für die Information der Studierenden und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
- (5) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden. Bei der Regelung der Studieninhalte ist darauf zu achten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Prüfungsordnungen und Studiengänge, in denen Tierversuche in Betracht kommen haben vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen entgegen Satz 2 Tiere verwendet werden, Studierenden, die darlegen können, dass wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen, erlassen werden.
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach Art. 6 der Universitätsverfassung. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Verteilung der Stellen und Mittel werden die bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages berücksichtigt.
- (7) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet es auch über die Auswahl.
- (9) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs

ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

- (13) Das Dekanat kann gemäß §27 Abs. 5 Satz 2 HG keine Beschlüsse gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans fassen.
- (14) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine/einen Prodekanin/Prodekan vertreten.

### **§ 7 Rechtsstellung des Dekans**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreise der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörigen Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Fachbereichsrat bestellt eine/einen der Prodekaninnen/Prodekane, die/der dem Kreise der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören muss, zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Mit der Wahl zur/zum Dekanin/Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Hochschullehrerin/Hochschullehrer unberührt.
- (4) Während ihrer/seiner Amtszeit wird die Lehrverpflichtung um 75%, bei weniger als 800 Studierenden im Fachbereich um 65% ermäßigt.
- (5) Tritt die/der Dekanin/Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie folgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 HG eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird.
- (7) Sofern eine Dekanin/ein Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

### **§ 8 Prodekaninnen/Prodekane**

- (1) Eine Prodekanin/ein Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit eines Mitglieds des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Prodekanin/ein Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter ihrer/seiner Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Eine Prodekanin/ein Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.
- (3) Für die Abwahl einer Prodekanin/eines Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin/des Dekans gemäß §7 Abs. (6) entsprechend.
- (4) §7 Abs. (7) gilt entsprechend.

### **III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte**

#### **§ 9 Aufgaben des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung,
  2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
  3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
  4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
  5. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, falls sie den Fachbereich betreffen,
  6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
  7. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
  8. Bestellung der Leiter von Betriebseinheiten des Fachbereichs,
  9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
  10. Beschlussfassung über die Ernennung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor und für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“,
  11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
  12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
  13. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
  14. Entgegennahme des Semesterberichts des Dekanats und
  15. Habilitationen nach Art. 50 (2) der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- (3) Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen. Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat

angehörigen Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes Votum vorlegen, das das Dekanat in seiner Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen und keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

### **§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

### **§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 2 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die Fächer/Fachrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind. Die Wahlordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität regelt das Nähere.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch
  1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
  2. Niederlegung des Mandats,
  3. Ausscheiden aus der Universität und
  4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der Dekanin/dem Dekan erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf ihn entfallenden Sitze unbesetzt.

### **§ 12 Verfahren im Fachbereichsrat**

Das Verfahren im Fachbereichsrat bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22.

### **§ 13 Stellvertretung**

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.

- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

#### **§ 14 Geschäftsordnung**

Für den Fachbereich 14 – Geowissenschaften gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 15 Einberufung**

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. Das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt so lange beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und die Prodekaninnen/der Prodekane ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

#### **§ 17 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) Im Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und

seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

### **§ 18 Stimmrecht**

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrung im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsmitglieds sowie in Zweifelsfällen das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### **§ 19 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten**

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich, in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis

erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.

- (4) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer unter Beachtung von § 22 Abs. 4. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 4 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs.
- (6) Wahlen im Fachbereichsrat sind – vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses – geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere kann durch Wahlordnungen geregelt werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

### **§ 20 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gem. § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

### **§ 21 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Bekanntmachungsbrett des Dekanats sowie online im Geoportale des Fachbereichs. Die

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats kann vorsehen, dass die Protokolle auch noch auf andere Weise bekannt gemacht werden.

- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrats auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

### **§ 22 Hinzuziehung anderer Personen**

- (1) Der Fachbereichsrats kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Faches/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrats nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Faches/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrats kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälische Wilhelms-Universität, als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 23 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans**

- (1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats notwendig wäre, aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, in Eilkompetenz für den Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

### **§ 24 Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrats kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Die Aufgaben sind vom Fachbereichsrats inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.
- (2) Der Fachbereichsrats bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen:
  1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (KLsA)
  2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KFwN)

3. Gleichstellungskommission
  4. Kommission für Struktur und Planung
  5. Haushaltskommission
- (3) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät die Dekanin/den Dekan bei deren/dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützen sie/ihn in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots und bei der Erstellung des Lehrberichts gemäß § 29.
  - (4) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.
  - (5) Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.
  - (6) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verhältnis 5:2:3:1, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs im Verhältnis 6:3:2:1, der Kommission für Struktur und Planung im Verhältnis 3:1:1:1, der Haushaltskommission im Verhältnis 4:3:1:1 und der Gleichstellungskommission im Verhältnis 2:2:2:2 an.
  - (7) Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. (2) Nr. 1-5 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für mindestens ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
  - (8) Der Fachbereichsrat wählt den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
  - (9) Die Mitglieder von Ausschüssen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
  - (10) Das Verfahren in den Ausschüssen bestimmt sich nach den §§ 13-22 der Fachbereichsordnung, soweit diese Ordnung, andere Ordnungen des Fachbereichs oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

### **§ 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

- (1) Der Fachbereichsrat soll eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und zwei Vertreterinnen bestellen.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied des Fachbereichs bestellt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gem. Art. 2 Abs. 13 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teilzunehmen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als

Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt mindestens ein Jahr.

### **§ 26 Berufungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Die Mitgliederzahlen können bis auf 19 erhöht werden; dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten, die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur/zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist vom Fachbereichsrat oder von den Mitgliedern der Berufungskommission eine/ein Professorinnen/Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **IV. Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs**

### **§ 27 Habilitationsverfahren**

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung vor.
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs berechtigt, in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Stimmrecht oder beratend hinzuzuziehen.
- (4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung

### **§ 28 Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse**

- (1) Promotionsprüfungen und andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich durch Promotionsausschüsse bzw. Prüfungsausschüsse durch, sofern die Promotions- bzw. Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Promotion zum Dr. rer. nat. wird vom Fachbereich durchgeführt.
- (2) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Promotionsprüfungen und anderen akademischen Prüfungen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Mitglieder anderer Fachbereiche können als beratende Mitglieder in Promotions- und Prüfungsausschüsse gewählt werden.

- (3) Das Nähere regeln die Promotions- bzw. Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen/Professoren nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Fachbereich erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen nach Stellungnahme durch das Rektorat. Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

## V. Organisation des Fachbereiches

### **§ 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich**

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:  
 Institut für Didaktik der Geographie  
 Institut für Geographie  
 Institut für Geoinformatik  
 Geologisch-Paläontologisches Institut  
 Institut für Landschaftsökologie  
 Institut für Mineralogie  
 Institut für Planetologie
- (2) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstands Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in Art. 8 und 9 genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 103 Abs. 2 HG sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

### **§ 30 Aufgaben**

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel. Der zuständige Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß Art. 63 Abs. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind verantwortlich für die Forschung und Lehre

auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Hausmittel, Personalmittel und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 47 Abs. 4 HG bleibt hiervon unberührt.

- (3) Im Übrigen obliegt der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln der wissenschaftlichen Einrichtung.

### **§ 31 Vorstand**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß Art. 13 Abs. 1 im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
  2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
  3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.
- Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß Art. 14 Abs. 8 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

- (8) Ein Mitglied des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 kann sich bei der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden von Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtungen gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden zu richten.

Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde.

Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu wenden.

Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer, so richtet er die Beschwerde an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen, soweit nicht der Dekan alleine in dieser Angelegenheit zuständig ist. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.

- (9) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/Professoren, die aus einem Amt an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Ruhestand getreten sind, innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 32 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
  2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein, und
  3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor bestimmt für den Fall seiner Verhinderung ein bestimmtes Mitglied des Vorstands zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine/einen hauptamtlich an der

Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an.

### **§ 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich**

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diese Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Die Fachbereiche prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.
- (2) Unter Verantwortung des Fachbereichs Geowissenschaften besteht eine Betriebseinheit für die Institute für  
Landschaftsökologie,  
Geoinformatik,  
Geographie und  
Didaktik der Geographie.
- (3) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam errichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Absätze 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (7) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (8) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (9) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden.
- (10) Der Fachbereich kann bei der Errichtung oder Änderung von Betriebseinheiten von Absätzen 6 und 7 abweichende Regelungen treffen.

## **VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs**

### **§ 34 Verteilung der Haushaltsmittel**

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Das Dekanat hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen

gemäß § 47 Abs.4 HG - der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird. Darüber hinaus können vom Dekanat Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist der Kanzlerin/dem Kanzler mitzuteilen.

### **§ 35 Verwaltung der Haushaltsmittel**

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 38 Abs. (1) verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 38 Abs. (2) gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 36 Bestehende Vereinbarungen**

Bestehende Vereinbarungen zwischen den Fachrichtungen/Fächern gelten weiter, soweit diese oder andere Ordnungen nicht entgegenstehen.

### **§ 37 Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.  
 (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.  
 (3) Abs. (2) gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. betreffen.

### **§ 38 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 11. Januar 2006 und 09. August 2006.

Münster, den 12. Januar 2007

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Januar 2007

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles